

Amtsgericht Sinzig

Vollstreckungsgericht

Az.: 6 K 17/24

Sinzig, 08.05.2025

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 08.10.2025	13:30 Uhr	23, Sitzungssaal	Amtsgericht Sinzig, Barbarossastraße 21, 53489 Sinzig

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Remagen

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
Remagen	Flur 34, Flurstück 69/17	Erholungsfläche Mittelstraße	1.312	10759

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Gegenstand der vorliegenden Verkehrswertermittlung ist die Bewertung eines unbebauten Grundstücks in Randlage von Remagen, Stadtteil Kripp. Zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung handelt es sich

weitestgehend um eine Wiesenfläche. Für die Lage des Bewertungsobjektes besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan. Dieser sieht straßenseitig ein Baufenster vor.

Der hintere Grundstücksteilbereich, der nicht bebaubar ist, wurde als hausnahes Gartenland bewertet. Dem Bewertungsgrundstück ist ein schmales Flurstück vorgelagert (69/2), das sich in öffentlicher Hand befindet.

Festsetzungen im Bebauungsplan 20.03/15 „Batterieweg“ vom 14.12.2000

Art der baulichen Nutzung: WA - allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung: Grundflächenzahl GRZ 0,4

Geschossflächenzahl GFZ 0,8

Zahl der Vollgeschosse II

sonstige Festsetzungen: • Einzel- und Doppelhäuser

• Satteldach / Walmdach

• Dachneigung 25 bis 45°

Anmerkung: Bezüglich weiterer, evtl. verkehrswertbeeinflussender Festsetzungen ist der rechtsgültige Bebauungsplan bei der Stadt Remagen einzusehen;

Verkehrswert:

185.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 26.06.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.